

Nichtamtliche Lesefassung

**Fachmodulprüfungsordnung
für den B.A.-Teilstudiengang Baltistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 11. Oktober 2005, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung vom 20.11.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum, Sprachpraktikum, Auslandsaufenthalt
- § 3 Mikromodule
- § 4 Mikromodulprüfungen
- § 5 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 6 Fachmodulprüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 B.A.-Arbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studium**

(1) Das Studium des Fachmoduls Baltistik erstreckt sich über sechs Semester. Vorbehaltlich der Einrichtung eines entsprechenden Studienganges, entgegenstehender Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPMA) und entsprechender Zulassungsbeschränkungen (NC-Regelung) kann das Fach nach Abschluss des B.A.-Studienganges konsekutiv im entsprechenden Masterstudiengang studiert werden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | auf das Mikromodul 1 „Spracherwerb“ | 480 Stunden |
| 2. | auf das Mikromodul 2 „Einführung Baltistik“ | 120 Stunden |
| 3. | auf das Mikromodul 3 „Sprachwissenschaft I“ | 210 Stunden |
| 4. | auf das Mikromodul 4 „Regionalkompetenz“ | 390 Stunden |
| 5. | auf das Mikromodul 5 „Literaturwissenschaft“ | 300 Stunden |
| 6. | auf das Mikromodul 6 „Zweitsprache“ | 210 Stunden |
| 7. | auf das Mikromodul 7 „Sprachwissenschaft II“ | 180 Stunden |
| 8. | auf die mündliche Fachmodulprüfung | 60 Stunden |

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können gemäß § 1 Abs. 3 GPB in deutscher, lettischer und litauischer Sprache abgehalten werden. Die Entscheidung liegt beim Dozenten beziehungsweise Prüfenden.

(4) Nicht vorhandene erforderliche Sprachkenntnisse werden gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB) studienbegleitend erworben.

(5) Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

§ 2

Praktikum, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 360 Stunden zu absolvieren; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Näheres bestimmt § 5 GPB.

(2) Es wird empfohlen das Praktikum in Lettland oder Litauen zu absolvieren oder dort einen Studienaufenthalt an einer Hochschule zu absolvieren (§ 5 Abs. 5 GPB).

(3) Für die korrekte Organisation und Durchführung des Praktikums beziehungsweise Studienaufenthaltes ist der Studierende selbst verantwortlich.

§ 3

Mikromodule

(1) Die Mikromodule des Fachmoduls Baltistik sind Basismodule (BM) oder Aufbaumodule (AM). Sie werden in einer bestimmten Reihenfolge und mit bestimmten Lehrveranstaltungen (LVS) studiert. Im Fachmodul werden folgende Mikromodule in der angegebenen Dauer studiert:

Mikromodul:	maximale Dauer (in Semestern):
1. BM Spracherwerb	2
2. BM Einführung Baltistik	1
3. AM Sprachwissenschaft I	2
4. AM Regionalkompetenz	2
5. AM Literaturwissenschaft	3
6. BM Zweitsprache	2
7. AM Sprachwissenschaft II	1

(2) Im Fachmodul Baltistik werden sieben Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkt-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer (Semester)	Arbeitsbelastung (Stunden)	LP
1 BM Spracherwerb	2.	480	16
2 BM Einführung Baltistik	2.	120	4
3 AM Sprachwissenschaft I	4.	210	7
4 AM Regionalkompetenz	4.	390	13
5 AM Literaturwissenschaft	6.	300	10
6 BM Zweitsprache	6.	210	7
7 AM Sprachwissenschaft II	5. ¹	180	6

(3) Die Mikromodule aus Absatz 1 werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Spracherwerb (Basismodul):

1.1 Übung „Sprachpraxis I“: Propädeutikum in der Erstsprache (Lettisch oder Litauisch). Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Anfängerniveau. Lesekompetenz in einfachen, faktischen Textsorten.

1.2 Übung „Sprachpraxis II“: Fortführung des Spracherwerbs in der Erstsprache. Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Fortgeschrittenenniveau. Lesekompetenz in fiktionalen und faktischen Textsorten.

2. Einführung Baltistik (Basismodul):

2.1 Vorlesung/Seminar „Einführung Sprachwissenschaft“: Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie. Kenntnisse von der Geschichte der Sprachwissenschaft und von der Gliederung des Faches in Teildisziplinen.

2.2 Vorlesung/Seminar „Einführung Literaturwissenschaft“: Kenntnis der grundlegenden Methoden der Literaturwissenschaft sowie der wichtigsten literaturwissenschaftlichen Terminologie. Kenntnisse von der Geschichte der Literaturwissenschaft und von der Gliederung des Faches in Teildisziplinen.

Allgemein: Befähigung im Umgang mit wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Literaturrecherchen, Bibliotheksbenutzung.

3. Sprachwissenschaft I (Aufbaumodul):

3.1 Seminar „Sprachwissenschaft I“: Fortgeschrittene Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Linguistik. Kenntnisse in Phonetik, Phonologie, Morphologie oder Syntax. Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der Semiotik, Semantik, Pragmatik oder Variätetenlinguistik. Grundkenntnisse des Umgangs mit historischen Sprachformen und Zeichensystemen.

3.2 Übung „Fachtextlektüre“: Die in der LVS 3.1 vermittelten Stoffe werden an Fachtexten und ihrer Kommentierung ergänzend eingeübt und kritisch hinterfragt. Vertiefte Aneignung des sprachwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen.

¹ Termin der Abgabe der Hausarbeit, vgl. § 4 Abs. 2.

4. Regionalkompetenz (Aufbaumodul):

4.1 Übung „Sprachpraxis III“: Fortführung des Spracherwerbs in der Erstsprache. Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Aufbaukursniveau. Erweiterte Lesekompetenzen.

4.2 Vorlesung/Seminar/Übung: Eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Studiengang der Philosophischen Fakultät oder der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. Die gewählte Veranstaltung soll einführenden Charakter haben und eine sinnvolle Ergänzung zum B.A.-Teilstudiengang „Baltistik“ darstellen. Die Qualifikationsziele folgen aus den Ordnungen der jeweiligen Studiengänge. Geeignete Lehrveranstaltungen werden durch die Professur für baltische Philologie rechtzeitig bekannt gemacht.

4.3 Vorlesung/Übung „Wissenspraxis“: Geografische, geopolitische, politische, wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und demografische Kenntnisse zu Lettland oder Litauen (je nach Erstsprache). Kenntnisse zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive. Vertiefung der in LVS 4.2 erworbenen Kenntnisse durch ihre konkretisierende Umsetzung auf die Verhältnisse im betreffenden Land.

5. Literaturwissenschaft (Aufbaumodul):

5.1 Seminar „Literaturwissenschaft“: Fortgeschrittene Kenntnis der zentralen Teilgebiete der Literaturwissenschaft. Kenntnisse in der Analyse von Erzähltexten, Dramentexten, lyrischen Texten oder Gebrauchstexten. Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der Ästhetik, Hermeneutik oder Editionsphilologie. Grundkenntnisse des Umgangs mit historischen Literaturformen, Medien und Zeichensystemen.

5.2 Vorlesung/Seminar „Literatur- u. Kulturgeschichte“: Kenntnis der baltischen Literaturgeschichte und der Literaturgeschichtsschreibung. Kenntnis verschiedener Auffassungen von Kultur, darunter exemplarisch Kulturbegriffe aus dem baltischen Raum. Grundkenntnisse aus der sonstigen baltischen Kulturgeschichte. Kenntnisse über die Funktionen von Literatur als Feld kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation. Kenntnisse über die interdisziplinären Zusammenhänge der modernen Kulturgeschichte.

5.3 Übung „Fachtextlektüre“: Die in der LVS 5.1 oder 5.2 vermittelten Stoffe werden an Fachtexten und ihrer Kommentierung ergänzend eingeübt und kritisch hinterfragt. Vertiefte Aneignung des literaturwissenschaftlichen Fachwortschatzes und typischer Formulierungen.

6. Zweitsprache (Basismodul):

6.1 Übung „Sprachpraxis“: Grundkurs in der Zweitsprache (Lettisch oder Litauisch). Passive und aktive Kenntnisse in der gewählten Sprache im Anfängerniveau. Lesekompetenz in einfachen, faktischen Textsorten.

6.2 Vorlesung/Übung „Wissenspraxis“: Geografische, geopolitische, politische, wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche und demografische Kenntnisse zu Lettland oder Litauen (je nach Zweitsprache). Kenntnisse zur Sprachenpolitik und Sprachenproblematik, auch in historischer Perspektive. Vertiefung der in LVS 4.2 erworbenen Kenntnisse durch ihre konkretisierende Umsetzung auf die Verhältnisse im betreffenden Land.

7. Sprachwissenschaft II (Aufbaumodul):

7.1 Seminar „Sprachwissenschaft II“: Kenntnis von ausgewählten Problemen der Linguistik der gesprochenen Sprache anhand von Exempla oder systematischen Darstellungen. Spezifische Anwendung und Verständnis von Methoden von Teildisziplinen der Linguistik. Vertiefte linguistische Kenntnisse und Fähigkeit zu ihrer problemorientierten Darstellung.

7.2 „Hausarbeit, zugl. AM-Abschluss“: Diskussion eines sprachwissenschaftlichen Themas. Selbständige, semesterbegleitende wissenschaftliche Hausarbeit. Kenntnis einschlägiger Fachliteratur.

Allgemein: Ausbildung eines Reflexionswissens über das Fach Baltistik und die durch es behandelten Probleme und Phänomene. Verständnis der Methoden und Theorien in ihrer historischen oder systematischen Abfolge in exemplarischer Form.

§ 4

Mikromodulprüfungen

(1) Die Mikromodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, bei sprachpraktischen Prüfungen jedoch aus zwei Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 GPB). Müssen zwei Prüfungsleistungen erbracht werden, aber wird nur eine von ihnen bestanden, so muss nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden (§ 11 Abs. 2 GPB). Die Noten werden gleich gewichtet (§ 12 Abs. 2 GPB).

(2) Die Mikromodulprüfung soll in dem Semester stattfinden, in dem die letzte LVS des Mikromoduls beendet wurde. Die Regelprüfungstermine sind in § 3 Abs. 2 ausgewiesen. Ausgenommen hiervon ist die Prüfungsleistung des Mikromoduls 7 „Sprachwissenschaft II“, die in einer semesterbegleitenden Hausarbeit besteht. Diese Hausarbeit soll in dem Semester abgegeben werden, in dem die LVS 7.1 des Mikromoduls beendet wurde.

(3) Die Mikromodulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen:

Mikromodul	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL (Minuten)
1 BM Spracherwerb	2	mündlich* / Klausur	15 / 120
2 BM Einführung Baltistik	1	Klausur	120
3 AM Sprachwissenschaft I	1	Klausur	120
4 AM Regionalkompetenz	2	mündlich* / Klausur	30 / 120
5 AM Literaturwissenschaft	1	Klausur	180
6 BM Zweitsprache	2	mündlich** / Klausur	15 / 120
7 AM Sprachwissenschaft II	1	Hausarbeit	semesterbegleitend

*) Die PL wird in der Erstsprache erbracht.

**) Die PL wird in der Zweitsprache erbracht.

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet, wie es in den Qualifikationszielen (§ 3 Abs. 3) formuliert wurde. Die Prüfungsanforderungen der Mikromodulprüfungen richten sich nach diesen Qualifikationszielen der Mikromodule.

§ 5

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen aus den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodule bestanden und im Fachmodul 63 LP (vergleiche GPB § 4 Abs. 7 beziehungsweise B.A.-Studienordnung Baltistik § 8 Abs. 3 und 4) erworben hat.

§ 6

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30–minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung) zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff, der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Gegenstand der Prüfung ist somit der gesamte in den Mikromodulen erlernte Stoff, wie er in den Qualifikationszielen (§ 3 Abs. 2 und 3) formuliert wurde, sowie die Fähigkeit zur fachbezogenen Kombination des erlernten Wissens, die beispielhafte Anwendung der fachspezifischen Methoden und die Fähigkeit zur fachlich angemessenen Darstellung des geprüften Stoffes.

(4) Aus dem Gegenstand der Prüfung nach Absatz 3 werden in Absprache mit dem Studierenden drei Prüfungsthemen festgelegt. Zu ihnen findet die mündliche Prüfung statt. Die Prüfungssprache ist Deutsch, Englisch, Lettisch oder Litauisch. Die Prüfungssprache wird durch den Prüfenden festgelegt.

§ 7

Prüfungstermine

Die Mikromodulprüfungen und die Fachmodulprüfung finden während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit (§ 13 Abs. 3 GPB) statt.

§ 8 B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

(2) Die B.A.-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Sprache der B.A.-Arbeit wird durch die Gutachter festgelegt. Auf die Möglichkeiten nach § 28 Abs. 7 GPO wird hingewiesen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt immatrikuliert wurden, ist die ab dem Wintersemester 1999/2000 für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung bis zum 30. September 2008 weiterhin anzuwenden. Die für vorläufig anwendbar erklärte Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft und wird durch die Regelungen dieser Prüfungsordnung ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**